

STATUTEN DES BADMINTON-CLUB BERN

gegründet 1949

Name, Sitz, Zweck, Haftbarkeit

Artikel 1

Unter der Bezeichnung „Badminton-Club Bern“, nachstehend BCB genannt, besteht mit Sitz in Bern ein konfessionell und politisch neutraler Verein. Es gelten die Bestimmungen von ZGB Art. 60 ff, soweit nachfolgend nicht eine andere Regelung getroffen wird.

Artikel 2

Der BCB bezweckt:

- den Betrieb und die Förderung des Badminton-Spiels
- die Pflege und Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern

Der BCB kann sich Vereinigungen, die ihm förderlich sind, anschliessen.

Artikel 3

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

Artikel 4

Der Badminton-Club Bern ist Mitglied von Swiss Badminton und des Badminton Regionalverbands Bern. Die Statuten und Reglemente von Swiss Badminton, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Badminton Regionalverbands Bern sind für den Badminton-Club Bern und dessen Mitglieder verbindlich.

Mitgliedschaft

Artikel 5

Der BCB kennt folgende Kategorien von Mitgliedern:

- a) Aktivmitglieder
 - Junioren*innen unter 18 Jahren
 - Erwachsene über 18 Jahren
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Gastmitglieder

Artikel 6

Über den Eintritt in den Verein entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied anerkennt durch schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung) die Statuten des BCB.

Artikel 7

Jedes Aktivmitglied und jedes Ehrenmitglied ist stimmberechtigt und kann, mit Ausnahme der Junioren*innen, in den Vorstand gewählt werden.

Artikel 8

Der Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft erfolgt auf schriftliches Gesuch zuhanden des Vorstandes auf die GV hin.

Artikel 9

- a) Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der GV festgesetzt wird.
- b) Für Aktivmitglieder wird bei der Aufnahme eine einmalige Eintrittsgebühr erhoben, deren Höhe ebenfalls die Generalversammlung festsetzt.
- c) In speziellen Fällen, z.B. Studentinnen/Studenten, Lehrlinge, hat der Vorstand die Kompetenz, auf schriftlichen Antrag über eine Reduktion fallweise zu verfügen.
- d) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der GV gewählt. Sie sind in jedem Fall beitragsfrei.
- e) Die Mitgliederbeiträge sind im Anhang 1 festgehalten. Dieser Anhang ist Bestandteil der Statuten des BCB.

Artikel 10

Die Mitgliederbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sind bis 30 Tage nach Rechnungserhalt zu entrichten. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden durch den Vorstand einmalig gemahnt. Trifft der Mitgliederbeitrag nach erfolgter Mahnung bei dem*der Kassier*in nicht ein, behält sich der Vorstand Massnahmen gemäss Art. 12 vor.

Artikel 11

Der Austritt aus dem BCB ist durch schriftliche Anzeige zuhanden des Vorstandes jederzeit möglich, spätestens vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Beiträge für das Austrittsjahr sind voll zu bezahlen. Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

Artikel 12

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn diese:

- die Statuten des BCB verletzen
- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen
- durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des BCB schädigen.

Der Ausschluss wird dem Mitglied unter Bekanntgabe des Grundes und unter Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.

Die Beiträge für das Ausschlussjahr sind voll zu bezahlen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

Mit dem Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 13

Gegen einen schriftlichen Entscheid des Vorstandes kann das Mitglied innert 10 Tagen nach dessen Empfang, zuhanden der nächsten GV, beim Vorstand Rekurs einreichen. Der Entscheid der GV ist in jeder Beziehung endgültig. Der Vorstand ist verpflichtet, gegenüber der GV den Ausschluss eines Mitgliedes zu begründen. Der Verein ist nicht verpflichtet, gegenüber Dritten den Ausschluss zu begründen.

Artikel 14

Der BCB ist befugt, persönliche Daten von seinen Mitgliedern zu verwalten, soweit deren Verwendung dem Vereinszweck unterliegt. Diese Daten können sowohl intern an die Mitglieder des BCB, an Swiss Badminton oder dem Badminton Regionalverband Bern (zur Verwendung gemäss deren Statuten) weitergegeben werden. Im Rahmen seiner Vereinsaktivitäten kann der BCB personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder veröffentlichen. Wiedererkennbare Bilder von Junior*innen werden nur in Einverständnis mit den Eltern veröffentlicht. Den Mitgliedern des BCB steht jederzeit ein Widerrufs- bzw. Sperrrecht zur Weitergabe der Daten zu. Entsprechende Anträge sind an das Präsidium zu richten.

Der BCB behält sich das Recht vor, Daten zu ausgetretenen Mitgliedern zu archivieren. Eine Löschung der Daten kann jederzeit von ehemaligen Mitgliedern angefragt werden, soweit diese Daten nicht aus gesetzlichen Gründen aufbewahrt werden müssen. Daten von ausgeschlossenen Mitgliedern werden zu Nachverfolgungszwecken archiviert.

Organe des Vereins

Artikel 15

Die Organe des BCB sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisor*innen

Artikel 16

Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des BCB. Die ordentliche GV findet einmal jährlich zwischen April und Juni statt. Die Einladung zur GV ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher schriftlich zuzustellen. Diese Einladung, wie auch Geschäfte werden per E-Mail versandt. Der Einladung ist die Traktandenliste beizulegen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Drittels der Aktivmitglieder einberufen. Die zu behandelnden Geschäfte sind im Begehren zu nennen. Die ausserordentliche GV ist innert fünf Wochen nach Eingang des Begehrens durchzuführen. Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Unentschuldigtes Nichterscheinen zieht eine von der GV festzulegende Busse nach sich, die zusammen mit dem Jahresbeitrag zu entrichten ist. Für Junior*innen besteht keine Teilnahmepflicht.

Artikel 17

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der an der GV anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder, vorbehalten bleibt Art. 17. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Präsidentin/Präsidenten doppelt.

Artikel 18

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Artikel 19

Die Aufgaben der Generalversammlung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Genehmigung des präsidialen Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisor*innen
4. Déchargeerteilung an Vorstand und Kontrollstelle
5. Wahlen; evtl. Wahl einer/eines Tagesvorsitzenden
6. Jahresprogramm, Budget, Mitgliederbeiträge, Bussen
7. Statutenänderungen
8. Mutationen, Ausschlüsse

Anträge, die an einer GV behandelt werden sollen, sind 14 Tage (es gilt das Datum der E-Mail) vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Artikel 20

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Präsidentin/Präsidenten, der/dem Vizepräsidentin/Vizepräsidenten, der/dem Kassier*in und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er wird durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand verteilt die verschiedenen Chargen auf seine Mitglieder. Bei Anwesenheit von vier Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit zählt die der/des Vorsitzenden doppelt. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Artikel 21

Scheidet ein Mitglied während eines Geschäftsjahres aus, kann der Vorstand ein Clubmitglied zur Nachfolge wählen. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds.

Artikel 22

Die Chargen der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich. Der Vorstand verpflichtet sich mit der Übernahme einer Funktion, die ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Vorstandesmitglied hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert dieser oder diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Vorstandsmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben und Kompetenzen an Aktivmitglieder zu delegieren.

Artikel 23

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, der Zeitraum gerechnet zwischen zwei aufeinander folgenden ordentlichen Generalversammlungen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt 16 Jahre.

Artikel 24

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertreten des BCB gegen Aussen
- Interne Geschäftsführung nach Richtlinien der Statuten
- Vorbereiten der GV und Festlegen der Traktandenliste
- Verwaltung der Kasse und jährliche Berichterstattung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Massnahmen gegen fehlbare Mitglieder gemäss Art. 12
- Leiten und Überwachen des Spielbetriebes
- Gestalten des Tätigkeitsprogramms
- Gewährleistung des Informationsflusses

Artikel 25

Die/der Präsident*in, Vizepräsident*in und Kassier*in zeichnen einzeln. Die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv mit der/dem Präsidentin/Präsidenten. In wichtigen Angelegenheiten haben die Vorstandsmitglieder einander zu konsultieren.

Artikel 26

*Die Rechnungsrevisor*innen*

Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsrevisor*innen gewählt. Diese prüfen die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand und erstatten der GV schriftlich Bericht. Revisor*innen müssen Aktiv-, Passiv- oder Ehrenmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Spielbetrieb / Trainingsgestaltung

Artikel 27

Jedes Mitglied stellt die zum Spiel erforderliche persönliche Ausrüstung selbst.

Artikel 28

Die Mitglieder nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb bzw. an Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des BCB ist ausgeschlossen.

Artikel 29

Weisungen und Reglemente von Swiss Badminton bilden die Grundlagen des Trainings- und Wettkampfbetriebes. Die Vereinsmitglieder betreiben faires Badminton. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement von Swiss Badminton sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Artikel 30

Der BCB setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Er anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

Als Mitglied von Swiss Badminton unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Artikel 31

Für die Trainingsgestaltung, die Teilnahme an Meisterschaften sowie die Junior*innenförderung ist die technische Kommission (TK) zuständig. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- TK-Chef*in
- IC-Chef*in
- Mannschaftsführer*innen
- Trainer*innen
- Materialverwalter*in

Ein Pflichtenheft regelt die Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Schnittstellen der TK.

Artikel 32

Über die Zulassung von Gästen zum aktiven Spiel entscheidet der Vorstand.

Artikel 33

Der Vorstand kann in seinem Ermessen Clubturniere durchführen. Zusammen mit der Ausschreibung wird ein Turnierreglement erstellt, in welchem alle Einzelheiten wie Disziplinen, Turnierform und mögliche Preise geregelt werden. Anstelle eines Turniers kann der Vorstand über einen bestimmten Zeitraum eine laufende Rangliste einführen.

Artikel 34

Der Vorstand entscheidet über die Durchführung von Freundschafts- und Meisterschaftsspielen. Die Führung der Mannschaften obliegt einer/einem Mannschaftsführer*in. Für die/den Mannschaftsführer*in liegt ein Pflichtenheft vor. Der Vorstand kann Beiträge an die Reisespesen und allfällige weitere Unkosten der Teilnehmer*innen ausrichten.

Schlussbestimmungen

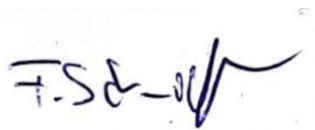
Artikel 35

Die Auflösung des BCB kann jederzeit durch die Generalversammlung beschlossen werden, sofern 3/4 der Aktivmitglieder zustimmen. Ist die GV nicht beschlussfähig, kann innert 30 Tagen eine zweite GV einberufen werden, wobei eine Auflösung gültig ist, wenn 3/4 der anwesenden Aktivmitglieder dieser zustimmen.

Artikel 36

Bei Auflösung des Clubs ist das gesamte Vermögen dem Badminton Regionalverband Bern treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Wird innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung kein neuer Verein gegründet, geht das gesamte Vermögen als Schenkung an den Badminton Regionalverband Bern zur Unterstützung der Berner Badminton Sportvereine.

BADMINTON-CLUB BERN



Präsidentin
Franziska Schmidt



Sekretärin
Salomé Mitzka

Bern, 28. Juni 2026

Anhang 1

Mitgliederbeiträge des BCB

- Aktiv CHF 270.--
- Paare aktiv CHF 500.--
- Junior*innen aktiv CHF 130.--
- Gast CHF 160.--
- Student*in CHF 180.-- (nur mit Ausweis)
- Passiv CHF 40.--

Busse für unentschuldigtes Nichterscheinen an der GV

- Busse GV CHF 20.--